



# Satzung für die Städtische Musikschule Schrobenhausen vom 21. Juli 1975

---

Die Stadt Schrobenhausen erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 502) folgende Satzung:

## Aufgabe und Aufbau

### § 1

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schrobenhausen; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Musikschule will junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen und Freude und Verständnis für musikalische Betätigung in die Bevölkerung tragen. Sie ergänzt — unbeschadet der Privatmusiklehrertätigkeit — den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.

### § 2

Die Musikschule vermittelt eine grundlegende gesangliche und instrumentale Schulung. Sie pflegt alle Sing- und Musizierformen aus den Gebieten der Jugend-, Haus- und Volksmusik, insbesondere die Formen des gemeinschaftlichen Musizierens.

### § 3

- (1) Die Musikschule gliedert sich in
  - a) Früherziehung (wenn personell und räumlich möglich)
  - b) eine Abteilung für musikalische Grundlehre,
  - c) eine Singabteilung,
  - d) eine Instrumentalabteilung,
  - e) Spielkreise, Jugendchöre, Orchester verschiedener Art; besonderes Ziel: Jugendblasorchester.
- (2) In der musikalischen Grundlehre werden alle Schüler ausgebildet, gleichgültig ob sie die Sing- oder die Instrumentalabteilung besuchen.
- (3) Die Ausbildung in der Singabteilung umfaßt Atemschulung, Ausbildung der Sprech- und Singstimme, Notensingen und Liedpflege.

- (4) In der Instrumentalabteilung wird an den üblichen Tasten-, Streich- und Blasinstrumenten ausgebildet. Der Instrumentalunterricht soll als Gruppenunterricht beginnen. Bei fortgeschrittenen Leistungen kann an die Stelle des Gruppenunterrichts nach der Entscheidung des Leiters der Musikschule Einzelunterricht treten.

### **Schuljahr, Aufnahme und Ausscheiden der Schüler, Schulordnung, Unterrichtsgebühren**

#### **§ 4**

Beginn und Ende des Schuljahres sowie die Feriendauer richten sich nach den für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

#### **§ 5**

- (1) Die Aufnahme in die Musikschule ist von der Feststellung der Eignung des Schülers abhängig. Die Probezeit dauert ein Vierteljahr.
- (2) Bei der Anmeldung haben sich die Erziehungsberechtigten bereit zu erklären, den Schüler pünktlich und regelmäßig in den Unterricht zu entsenden und die anfallenden Gebühren zu entrichten.
- (3) Bei der Aufnahme und während der Probezeit sollen die Erziehungsberechtigten auch hinsichtlich der Wahl des für den Schüler am besten geeigneten Instruments beraten werden.

#### **§ 6**

- (1) Der Schüler kann während des Schuljahres außer bei zwingenden Gründen (Erkrankung, Wegzug der Eltern) nur mit Genehmigung des Leiters der Musikschule ausscheiden.
- (2) Der Schüler scheidet abgesehen von Ziff. 1 aus der Musikschule aus
- a) mit der Abmeldung zum Schuljahresende,
  - b) mit der Feststellung mangelhafter Leistungen an der Musikschule,
  - c) bei Ausschluß aus der Musikschule,
  - d) bei Verzug in der Zahlung der Gebühren.

#### **§ 7**

- (1) Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Wiederholte Fälle von unentschuldigtem Ausbleiben eines Schülers werden den Eltern schriftlich gemeldet.

- (2) Zur Wahrung der Schulordnung kann der Lehrer gegenüber dem Schüler mündlich oder durch schriftliche Mitteilung an den Erziehungsberechtigten eine „Ermahnung“, bei größeren Verfehlungen, im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule, einen „Verweis“ aussprechen. Die Beanstandungen sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die schwersten Schulstrafen sind „Androhung des Ausschlusses“ und „Ausschluß“. Sie werden durch den Leiter der Musikschule im Einvernehmen mit den beteiligten Lehrkräften nach Anhörung des Elternbeirats verhängt und den Erziehungsberechtigten nach Benehmen mit der allgemeinbildenden Schule, der der Schüler angehört, durch schriftliche Zustellung mitgeteilt.

## **§ 8**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Aufnahme- und Unterrichtsgebühren nach Maßgabe einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule Schrobenshausen erhoben.

## **Lehrpersonal, Verwaltung**

## **§ 9**

- (1) Der Leiter der Musikschule und die übrigen Lehrkräfte, letztere auf Vorschlag oder nach Anhören des Schulleiters, werden vom Träger der Musikschule angestellt.
- (2) Der Leiter der Musikschule ist für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung der Satzung und des Lehrplans verantwortlich. Die Aufstellung des Lehrplans hat in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften zu erfolgen.
- (3) Der Leiter ist Vorgesetzter aller Lehrkräfte der Musikschule. Im Falle seiner Verhinderung kann eine andere Lehrkraft mit der Leitung der Musikschule beauftragt werden.
- (4) Die Lehrkräfte sind an die Satzung, den Lehrplan und an die Weisungen des Leiters der Musikschule gebunden. Die vom Leiter angesetzten Konferenzen, Proben und Veranstaltungen der Musikschule fallen unter die Dienstaufgaben der Musikschullehrer. Die Teilnahme daran ist ohne Vergütungsanspruch Pflicht der Lehrkräfte.
- (5) Am Schluß eines jeden Schuljahres ist dem Träger der Musikschule ein Jahresbericht vorzulegen.
- (6) Bei Erkrankung wird die Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen weitergewährt. Die Lehrkraft hat eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich vorzulegen. Die Bestimmungen des BAT bleiben unberührt.

- (7) Leiter und Lehrkräfte sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Erziehungsbereich informieren. Für den Besuch wichtiger Fortbildungsveranstaltungen kann die Unterrichtsverpflichtung aufgehoben werden. Der Träger der Musikschule gewährt Zuschüsse zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten und übernimmt die Tagungsbeiträge.
- (8) Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Einhebung der Gebühren und die Bezahlung der Lehrkräfte werden vom Träger der Musikschule übernommen.

### **Elternbeirat**

#### **§ 10**

- (1) An der Musikschule soll ein Elternbeirat gebildet werden. Er besteht aus 7 Vertretern der Erziehungsberechtigten sowie dem Leiter der Schule und dem vom Stadtrat bestellten Referenten.
- (2) Aufgabe des Elternbeirats ist es, das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Lehrkörper zu vertiefen, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Bildung ihrer Kinder zu wahren sowie Wünsche und Anregungen der Erziehungsberechtigten zu beraten. Der Elternbeirat ist vor der Verhängung der Schulstrafen nach § 7 Abs. 3 zu hören.
- (3) Der Elternbeirat wird entsprechend den Bestimmungen des Volksschulgesetzes gewählt.

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*veröffentlicht im Kreisamtsblatt 32/1975 vom 27.8.1975*